

**Satzung  
des Schulverbandes Nideggen-Heimbach  
vom 05.10.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 4 Abs. 1, der §§ 7, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) und des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung haben der Rat der Stadt Nideggen durch Beschluss vom 12.04.2011 und der Rat der Stadt Heimbach durch Beschluss vom 17.08.2011 nachstehende Satzung für den Schulverband Nideggen-Heimbach vereinbart:

**§ 1  
Verbandsmitglieder**

Mitglieder des Schulverbandes sind die Stadt Nideggen und die Stadt Heimbach.

**§ 2  
Aufgabe**

- (1) Der Schulverband wird Träger der gemeinsamen Hauptschule für die Verbandsmitglieder. Die gemeindliche Zuständigkeit wird insoweit auf den Schulverband übertragen.
- (2) Der Zeitpunkt der Übertragung gem. Abs. 1 wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgestellt.

**§ 3  
Name und Sitz des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband führt den Namen "Schulverband Nideggen-Heimbach".
- (2) Er hat seinen Sitz in Nideggen.

**§ 4  
Organe**

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

## **§ 5 Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung**

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus 10 Mitgliedern. Von ihnen wählt die Stadt Nideggen 6 und die Stadt Heimbach 4 Mitglieder.
- (2) Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertreterkörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Mitglieder aus. Die Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl der Mitglieder wegfallen.
- (4) Durch Beschluss der Schulverbandsversammlung kann je ein von der katholischen oder evangelischen Kirche zu benennender Geistlicher sowie außerdem Vertreter der Lehrerschaft zur Beratung allgemein oder im Einzelfall berufen werden.
- (5) Von der Bildung eines Schulausschusses wird abgesehen, solange hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- (6)
  - a) Ratsmitglieder der Mitgliedergemeinden, die nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, sind berechtigt, als Zuhörer am nichtöffentlichen Teil der Beratungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.
  - b) In begründeten Ausnahmefällen kann die Verbandsversammlung mit Stimmenmehrheit die in § 5 Abs. 6 lit. a genannten Ratsmitglieder von den Beratungen des nichtöffentlichen Teiles ausschließen.

## **§ 6 Vorsitzender**

Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Räte der Verbandmitglieder einen Vertreter eines Mitglieders zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Vertreter des anderen Mitglieders zum Stellvertreter des Vorsitzenden. § 50 Abs. 2 GO NRW findet entsprechend Anwendung.

## **§ 7 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung**

- (1) Die Schulverbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:
  - a) die Bildung eines eventuellen Schuleinzugsbereichs,
  - b) die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 61 Schulgesetz NRW,
  - c) den Erlass der Haushaltssatzung,
  - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
  - e) die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - f) die Auflösung des Schulverbandes.
- (2) Die Schulverbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Schulverbandsversammlung nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Schulverbandsvorsteher überträgt.

## **§ 8**

### **Beschlüsse der Schulverbandsversammlung**

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Schulverbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Schulverbandsversammlung. Beschlüsse über die Änderung der Aufgaben und über die Auflösung des Schulverbandes müssen einstimmig gefasst werden; die Regelung in § 15 Abs. 2 bleiben hiervon unberührt.
- (4) Einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Schulverbandsversammlung bedürfen außerdem folgende Beschlüsse:
  - a) die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 61 Schulgesetz NRW bei der Besetzung der Stelle des Schulleiters.
  - b) Grundsatzbeschlüsse über die Erstellung von Neu- oder Erweiterungsbauten sowie über den Erwerb von Grundstücken.

- c) Beschlüsse über Neuanschaffungen, sofern diese einen Wert von 25.000,00 € übersteigen.

Wird diese Mehrheit bei Abstimmungen zu a) bis c) nicht erreicht, so ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung erneut zu beraten. Wird auch in dieser neuen Sitzung die Mehrheit von 2/3 der Mitglieder nicht erreicht, so entscheidet die Untere Schulaufsichtsbehörde endgültig.

## **§ 9**

### **Sitzungen der Schulverbandsversammlung**

Die Schulverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch den Vorsitzenden einberufen.

Sie tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher fest.

## **§ 10**

### **Verbandsvorsteher**

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder den Schulverbandsvorsteher und einen Stellvertreter für die Dauer ihres Hauptamtes. Auf die Wahl findet die Vorschrift des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.
- (2) Der Schulverbandsvorsteher führt die Verwaltungsgeschäfte des Schulverbandes, soweit nicht die Schulverbandsversammlung zuständig ist. Er hat insbesondere die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Der Schulverbandsvorsteher bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte des Schulverbandes der Verwaltung seiner Stadt.
- (4) Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie werden vom Schulverbandsvorsteher und seinem Stellvertreter unterzeichnet. Diese Regelung gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

## **§ 11**

### **Personalkosten des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband beschäftigt kein Personal.
- (2) Die Stadt Nideggen als Verbandsmitglied beschäftigt das Personal und stellt dem

Schulverband die auf die Hauptschule entfallenden Personalkosten in Rechnung.

## **§ 12 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage.  
Die Verbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung des Schulverbandes für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt und ist den Bestimmungen des § 94 Schulgesetz NRW entsprechend zu berechnen.
- (2) Die Verbandsmitglieder leisten am Ersten eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuss auf die Umlage in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt am Schluss des Rechnungsjahres. Überzahlungen eines Verbandsmitgliedes sind mit dem nächst fälligen Vorschuss auf die Umlage für das neue Rechnungsjahr zu verrechnen. Nachzahlungen sind sofort fällig.
- (3) Für die Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte wird ein angemessener Verwaltungskostenbeitrag gezahlt, über den sich die Verbandsmitglieder einigen.

## **§ 13 Vermögen**

- (1) Schulgrundstück, Aufbauten und Inventar verbleiben im Eigentum der Stadt Nideggen. Diese überträgt dem Schulverband die Nutzung gegen Entschädigung.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden stellen der Hauptschule zur Deckung des schulischen Bedarfs ihre überdachten Sportstätten gegen eine Nutzungsentschädigung zur Verfügung.

## **§ 14 Verfahren bei Auflösung**

- (1) Bei Auflösung des Schulverbandes treffen die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung.
- (2) Kommt eine Einigung zwischen den Verbandsmitgliedern über die Auseinandersetzung nicht zustande, so unterwerfen sich die Beteiligten der Entscheidung der allgemeinen Unteren Aufsichtsbehörde.

## **§ 15 Dauer des Schulverbandes**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass eine Auflösung des

Schulverbandes solange ausgeschlossen ist, wie nach den gesetzlichen Bestimmungen der Schulverband Träger einer gemeinsamen Sekundarstufe I, sei es als Hauptschule oder als andere Schulform, für die Verbandsmitglieder sein kann.

- (2) Auf Antrag der Stadt Heimbach ist der Schulverband aufzulösen, wenn sie für ihren Bereich wieder alleiniger Träger einer Sekundarstufe I, sei es als Hauptschule oder als andere Schulform, werden kann. Die Auflösung ist ausgeschlossen, wenn die Stadt Nideggen nicht ebenfalls wieder alleiniger Träger einer solchen Sekundarstufe I für ihren Bereich werden kann.
- (3) Im Falle einer Auflösung des Schulverbandes gem. Abs. 2 hat die Stadt Heimbach die der Stadt Nideggen hierdurch entstehenden erhöhten Kosten und Lasten finanziell voll auszugleichen. Die Höhe dieser Ausgleichszahlung wird von den Verbandsmitgliedern gemeinschaftlich festgesetzt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird die Ausgleichszahlung von der allgemeinen Unteren Aufsichtsbehörde festgesetzt.

## **§ 16 Bekanntmachungen**

Entscheidungen des Schulverbandes, die nach den gesetzlichen Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen sind, werden veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungsblättern für die Städte Nideggen und Heimbach.

## **§ 17 Schiedsstelle**

Kommt bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Zweckverband oder den Verbandsmitgliedern untereinander eine Einigung nicht zustande, so unterwerfen sich die Beteiligten der Entscheidung der allgemeinen Unteren Aufsichtsbehörde.

## **§ 18 Anwendung sonstiger Gesetze**

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz NRW sowie diese Satzung nichts anderes bestimmen, findet auf den Schulverband die Gemeindeordnung Anwendung.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Schulverbandssatzung vom 09.08.1977 i.d.F. der II. Änderungssatzung vom 28.02.1991 tritt gleichzeitig außer Kraft.